



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2023

16. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2022 Az.: 23-FV 5030/10/16-2023/5174 vom 25. Januar 2023 246

Sächsisches Staatsministerium für Kultur

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur über einen zweiten Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0) vom 2. Februar 2023 247

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 (Einzelprojekt-Modul) vom 1. Februar 2023 252

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham“ vom 12. Dezember 2022 255

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“ vom 21. Dezember 2022 257

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Konditionierungsanlage der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH in Freiberg – Auslegung des Bescheides – Gz.: 44-8431/1026/1 vom 24. Januar 2023 259

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zum Schreddern und der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen der Firma REMONDIS Industrie Service Verwaltungs GmbH in Freiberg – Auslegung des Bescheides – Gz.: 44-8431/502/1 vom 25. Januar 2023 260

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/11 vom 27. Januar 2023 262

Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 25. November 2022 263

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide vom 30. Januar 2023 264

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide 265

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2022

Az.: 23-FV 5030/10/16-2023/5174

Vom 25. Januar 2023

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im Jahr 2022

9 216 223 520 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

1 382 433 528 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

326 125 976 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

319 812 135 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

16 189 878 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

1 910 597 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

17 356 497 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das Jahr 2022 von

1 376 863 665 Euro.

Die bereits gezahlten Abschläge betragen

364 753 214 Euro,

324 550 767 Euro,

281 859 086 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das vierte Quartal 2022 von

405 700 597 Euro.

Dresden, den 25. Januar 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Dirk Diedrichs

Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen zweiten Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0)

Vom 2. Februar 2023

I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen beziehungsweise Bildungs- und Entwicklungsrisiken aufweisen, ist nach wie vor auf einem zu hohen Niveau.

Vielfältige Ursachen, die zum Beispiel in der Persönlichkeit des Kindes, in der Familie, aber auch im sozialen Umfeld liegen, führen zu Lern- und Lebenserschwernissen dieser Kinder. Die betroffenen Kinder weisen sozial-emotionale Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten (dissoziales oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und/oder pädagogischen Fachkräften oder auch ausgeprägte Ängstlichkeit, vermindertes Selbstbewusstsein) sowie Sprachauffälligkeiten, Schwierigkeiten mit der Grob- und Feinmotorik, der Koordination oder der Konzentrationsfähigkeit auf. Dies kann sich später in der Schule fortsetzen und die Kinder an einem erfolgreichen Lernen hindern.

Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil derart benachteiligter Kinder zu verzeichnen ist, stehen vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Gleichzeitig sind diese als Lern- und Lebensort dafür prädestiniert, negative Auswirkungen belasteter Lebenslagen bereits in den frühen Kindheitsjahren zu kompensieren beziehungsweise abzubauen.

Um herkunftsbedingte Benachteiligungen der Kinder auszugleichen, ihre Chancengleichheit sowie den Zugang zu Bildungs- und Gesundheitskompetenzen zu fördern und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, brauchen diese Kinder eine zusätzliche Unterstützung.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D „Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 17. Oktober 2022 (SächsABl. S. 1283).

Mit dieser Bekanntmachung sollen gemäß Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 weitere geeignete Vorhaben in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit den oben beschriebenen besonderen Lern- und Lebenserschwernissen initiiert werden. Den Einrichtungen wird ermöglicht, für die unter Ziffer V genannten Aufgaben über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel hinaus zusätzliches Personal einzustellen.

Ziel der Vorhaben ist es, diese benachteiligten Kinder durch die Förderung des zusätzlichen Personals in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen bei der Überwindung ihrer individuellen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu unterstützen und dadurch gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Kinder sollen durch systematische professionelle Begleitung in der kindlichen Entwicklung gestärkt werden beziehungsweise geeignete Bewältigungsstrategien erlernen, damit sie die Erschwernisse überwinden und somit ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Neben den unmittelbar in den Fokus genommenen Kindern profitieren letztendlich alle Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Gefördert werden ausschließlich die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden je Einrichtung.

Eine ergänzende Förderung für Kindertageseinrichtungen, die bereits auf Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0) vom 19. Mai 2022 (SächsABl. 639) gefördert werden, ist nicht zulässig.

Es werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Projektförderung und in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt als Personalkostenpauschale je Personaleinsatzmonat.

Die Förderung soll in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten (drei Jahre) erfolgen. Es ist geplant, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, das heißt spätestens im dritten Förderjahr einen Folgeaufruf zu veröffentlichen. Die bereits in der Förderung befindlichen Kindertageseinrichtungen können nach Antragstellung dann weitergefördert werden, wenn der Bedarf weiterhin besteht. Je nach Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel können jedoch auch neue Kindertageseinrichtungen in die Förderung aufgenommen werden.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikation des zusätzlichen Personals

Die zusätzlichen Personen, die in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, müssen lebenslagensensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen können und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen. Sie fördern die Chancengleichheit sowie den Zugang von Kindern zu Bildungs- und Gesundheitskompetenz und stärken sie im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen. Die zusätzlichen Personen übernehmen mit ihrer spezifischen sozial- beziehungsweise elementarpädagogischen Fachlichkeit und Perspektive dort insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften bei den „betroffenen“ Kindern und deren Familien den konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarf (worin liegen die Ursachen für die Erschwernisse, was brauchen diese Kinder, wo kann die Unterstützung ansetzen) zum Beispiel durch (Eltern-)Gespräche, gezielte Beobachtung und Dokumentation.
- Darauf aufbauend werden gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften die für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, indem zum Beispiel geeignete Lernsituationen geschaffen, Bildungsanregungen gegeben oder besondere Materialien bereitgestellt werden. Die Angebote und Maßnahmen sollen regelmäßig gemeinsam reflektiert werden.
- Sofern auch die Eltern in die Arbeit einbezogen werden sollen, werden diesen geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet. In zusätzlichen, vertieften Entwicklungsgesprächen wird mit den Eltern gemeinsam über Maßnahmen beraten, die zusätzlich zur Kindertageseinrichtung im häuslichen/privaten Umfeld stattfinden sollen. Zudem sollen die Eltern über die im Sozialraum vorhandenen Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungsthemen für Familien informiert werden.
- Sie aktivieren, unterstützen und verstärken die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern, indem sie zum Beispiel geeignete Formen für eine auf die besonderen Bedürfnisse der Eltern zielende Zusammenarbeit beziehungsweise thematisch orientierte Elternarbeit entwickeln. Sie übernehmen eine verantwortliche Rolle für die Steuerung der Kommunikationsprozesse.

- Sie unterstützen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und bilden die Fachkräfte inhaltlich und methodisch fort. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen erlangen somit die erforderlichen Kompetenzen, die auch nach Beendigung der Förderung in der Kindertageseinrichtung tragfähig sind.
- Sie bauen Netzwerke auf mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (zum Beispiel sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, verstetigen diese und tragen damit zur Nachhaltigkeit der Förderung bei.
- Sie unterbreiten dem Team der Kita Anregungen für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder struktureller Entwicklungen, begleiten das Team bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Familien sowie unterstützen bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Familien stehen.

Die zentrale Tätigkeit der geförderten zusätzlichen Fachkräfte bezieht sich auf die Kinder, deren Eltern, damit zusammenhängend auch auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und auf Kooperationen mit relevanten externen Partnern und Diensten.

Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.

Das zusätzliche Personal in den Kindertageseinrichtungen wird durch eine Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBS), die nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 gefördert wird, fachlich begleitet und unterstützt. Wichtig ist daher eine kontinuierliche und intensive Kooperation. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die der Träger für Prüzzwecke vorzuhalten hat.

Ergänzend zu der Kooperationsvereinbarung soll eine standortbezogene und prozessorientierte Ziel- und Maßnahmenvereinbarung zwischen Träger, Kita und Koordinierungs- und Beratungsstelle geschlossen werden. Bestandteile der Zusammenarbeit sind insbesondere

- mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame standortbezogene Besprechung mit der KBS, einer Vertretung des Trägers, der Leitung und gegebenenfalls einer Vertretung des Teams,
- regelmäßige, dem Bedarf entsprechende standortspezifische Beratungen sowie
- die Teilnahme an Reflexionsgruppen, Netzwerktreffen und weiteren Fachveranstaltungen.

Die Veranstaltungen werden von der Koordinierungs- und Beratungsstelle organisiert und sind durch das zusätzliche Personal wahrzunehmen.

Das zusätzliche Personal soll über eine der in Anlage 1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen.

2. Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen

Es muss sich um Kindertageseinrichtungen handeln, in denen ein besonders hoher Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betreut wird. Eine Min-

destanzahl von betreuten Kindern je Einrichtung wird nicht festgelegt. Die Aufnahme in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung.

Die Auswahl der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen (siehe Buchstabe a) und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien (siehe Buchstabe b) in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung. Daraus wird die Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Einrichtungen gebildet.

Nachfolgend sind die Angaben benannt, die für die Ermittlung dieser Kriterien benötigten werden. Zudem ist benannt, durch wen die Daten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens anzugeben sind.

Welche Daten sind anzugeben?		Wer muss die Daten eintragen?
Anzugeben unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A1–A5)		
A1	Anzahl aufgenommener Kinder in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	Kindertageseinrichtung
A2	Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2023	Kindertageseinrichtung
A3	Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2023	Kindertageseinrichtung
A4	Anzahl von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
A5	Anzahl von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesetzt wird, in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A6 bis A7-H)		
A6	für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort): Anzahl untersuchter Kinder bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden)

A7	für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort): Anzahl untersuchter Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden)
A7-H	Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kitas ohne Hort, Kitas mit Hort): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS])
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A8)		
A8	ausschließlich für „reine“ Horte: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS]),
Sozialraumbezogenes Kriterium unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A9)		
A9	Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen], die kreisfreien Städte verwenden eigene ortsteilbezogene Daten)

Aus den vorgenannten Angaben werden die nachfolgend genannten Kriterien ermittelt oder übernommen:

- (a) Sozialraumbezogenes Kriterium:
 - der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S.2328) geändert worden ist, in der jeweils gelten-

den Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil (→ entspricht A9).

(b) **Einrichtungsbezogene Kriterien:**

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A4 aus A1),
- der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A3 aus A2); Hinweis: Sollte die Einrichtung erst nach dem letzten Stichtag zur Erhebung, dem 1. März 2023, eröffnet worden sein, sind hilfsweise die aktuellen Daten einzusetzen und vom Jugendamt zu bestätigen.
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesetzt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A5 aus A1),
- für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen: der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im vierten Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an untersuchten Kindern den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A7 aus A6),
- Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im vierten Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ entspricht A7-H)
- ausschließlich für „reine Horte“: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt (→ entspricht A8).

VI.

Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge auf Basis der Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des SMK als Fachstelle. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht

nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Förderung erfolgt darüber hinaus nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die unmittelbar unterstützten Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betrachtet. Zur Teilnehmerdatenerfassung wird den Zuwendungsempfängern eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Der Träger muss konkrete Listen der für die Indikatorik gemeldeten Teilnehmenden für Prüfzwecke vorhalten.

VII.

Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf (zweistufiges Verfahren) vorgesehen:

A. Interessensbekundungsverfahren

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- gibt bis zum 17. März 2023 seine Interessensbekundung mittels SAB-Formblatt (SAB-Vordruck 61016-1 „Interessensbekundung zur Förderung im ESF-Programm ‚Kinder stärken 2.0‘, Anlage zum Antrag ‚Kinder stärken 2.0‘ (zusätzliche Fachkraft)“, zu finden im Onlineportal der SAB unter <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61016-1&areashortname=sab> einschließlich der einrichtungsbezogenen Daten bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- ergänzt die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien,
- übernimmt die vollständigen Daten in eine vorgefertigte vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) zur Verfügung gestellten Tabelle,
- gibt die ausgefüllte Anlage 1 an den Träger der Kindertageseinrichtung zurück und
- sendet nach Eintragung der Daten aller Interesse bekundenden Kindertageseinrichtungen die Tabelle bis zum 19. April 2023 an das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus

- erstellt aus den Tabellen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe je ESF-Region: Übergangsregion (Dresden/Chemnitz) beziehungsweise Stärker entwickelte Region (Leipzig) jeweils eine Gesamttabelle,
- ermittelt jeweils die Rangfolge der Kindertageseinrichtungen,
- filtert die Rangfolge nach den Zuständigkeitsbereichen (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 3. Mai 2023 eine Rückmeldung zur Rangfolge in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (ohne Benennung der Detaildaten). Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – erhält davon eine Kopie.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- informiert alle Träger der Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich umgehend über den jeweiligen Rangfolgeplatz deren Kindertageseinrichtungen.

B. Antragsverfahren

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- entscheidet über die Antragstellung beziehungsweise stellt einen Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank mit Angabe des oben genannten SAB-Formblattes 61016-1 und Beifügung einer Kopie der Information des Jugendamtes bezüglich Rangfolge bis zum 31. Mai 2023. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

- (<https://portal.sab.sachsen.de/login>).

Die Sächsische Aufbaubank

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung; die Bewilligung erfolgt entsprechend der Rangfolge und dem zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingent.

Der früheste Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2023 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Vorhabenbeginn am 30. Juni 2026.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

**VIII.
Auswahlprozess, Bewertungskriterien
und deren Gewichtung**

Die Auswahl der Vorhaben und Entscheidung über die Bewilligung wird durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – auf der Grundlage der vom SMK nach einheitlichen Kriterien ermittelten Rangfolge (Bedarfsindex der Förderbedürftigkeit) der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen.

Die Ermittlung der Rangfolge der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen erfolgt unter nachstehender Gewichtung der folgenden Indikatoren:

Indikator	Gewichtungsfaktor
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogenen Gemeinde/Ortsteil)	22,2 Prozent
Kitadaten sozialer Hintergrund Dieser Indikator wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen: – Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags (Gewichtung 44,4 Prozent), – Anteil Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (Gewichtung 11,1 Prozent) und – Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird (Gewichtung 44,4 Prozent).	55,5 Prozent
Kitadaten Sprache Entweder – Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, oder – Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Hilfskriterium): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, oder – „reine“ Horte: Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.	22,2 Prozent

Dresden, den 2. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Fohmann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 (Einzelprojekt-Modul)

Vom 1. Februar 2023

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Projekte zur Validierung von Forschungsergebnissen gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 vom 10. August 2020 (SächsABl. 2020 S. 991) in der Fassung vom 17. Januar 2023 (SächsABl. 2023 S. 178) auszuwählen und zu fördern. Soweit in diesem Förderaufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027.

Die Validierung von Forschungsergebnissen hat zum Ziel, das Innovationspotenzial vielversprechender Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Eine erfolgreiche Validierung von Forschungsergebnissen erbringt den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse.

Die Förderung ordnet sich ein in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen und zielt auf die bestmögliche Ausschöpfung von Innovationspotenzialen unter Berücksichtigung der Technologie- und Branchenoffenheit und unter Nutzung unterschiedlicher Innovationspfade. Besondere Bedeutung wird dabei den Zukunftsfeldern Umwelt, Rohstoffe, Digitales, Energie, Mobilität und Gesundheit gewidmet.

I Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Sachsen sein.

II Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen mit einem Vorhabenszeitraum von bis zu 18 Monaten und förderfähigen Ausgaben/Kosten von bis zu 250 000 Euro („Validierungsprojekt“).

Darüber hinaus können bei Einrichtungen, die nicht über eigene Möglichkeiten zur Unterstützung von Validierungsvorhaben verfügen (und die zum Beispiel nicht bereits im Rahmen des Programm-Moduls der Validierungsförderung gefördert wurden) in der frühen Orientierungsphase Projekte zur Erkundung eines konkreten Anwendungsfeldes oder der Identifizierung von Anwendungsoptionen gefördert werden

(„Orientierungsvorhaben“). Für Orientierungsvorhaben werden der Vorhabenszeitraum auf sechs Monate und die Zuschusssumme auf 15 000 Euro begrenzt.

III Einschränkung der Beteiligung

Im Rahmen dieses Aufrufs wird die Anzahl zulässiger Anträge pro Forschungseinrichtung begrenzt auf folgende Anzahl maximal einzureichender Projektskizzen:

- je Universität maximal sechs Projektskizzen
- je Hochschule für angewandte Wissenschaften maximal vier Projektskizzen
- je Helmholtz-Zentrum maximal drei Projektskizzen
- je Max-Planck-Institut maximal zwei Projektskizzen
- je Forschungseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft maximal zwei Projektskizzen
- je landesfinanzierte Einrichtung¹ maximal eine Projektskizze
- je Fraunhofer-Institut und -Einrichtung maximal eine Projektskizze
- je gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtung maximal eine Projektskizze

Sollte sich unter den Projektskizzen auch mindestens ein Orientierungsvorhaben befinden, so wird die Obergrenze der oben genannten insgesamt zulässigen Projektskizzen (Validierungsprojekte und Orientierungsvorhaben) um eine erhöht. Zulässig wären in diesem Falle also zum Beispiel bei einer Universität insgesamt sieben Projektskizzen, zum Beispiel vier Skizzen für Validierungsprojekte und drei für Orientierungsvorhaben. (Sollte diese Universität jedoch bereits im Rahmen des Programm-Moduls der Validierungsförderung gefördert wurden sein, kann diese keine Orientierungsvorhaben beantragen.) Eine gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtung könnte zum Beispiel insgesamt zwei Skizzen für Orientierungsvorhaben einreichen.

Bewirbt sich eine Hochschule mit mehr als zwei Projektskizzen, sind diese koordiniert durch die zentrale Transferstelle mit einem hochschulinternen Ranking zu versehen. Alle anderen Forschungseinrichtungen mit mehr als einer Bewerbung können ein internes Ranking an die Bewilligungsstelle übermitteln.

Die Projektskizze muss von einer Person unterzeichnet sein, die dazu legitimiert ist, die Einrichtung nach außen

¹ Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik Meinsberg e. V., Barkhausen-Institut gGmbH, NaMLab gGmbH

zu vertreten. Diese ist auch dafür verantwortlich, dass die Anzahl maximal einzureichender Projektskizzen pro Einrichtung nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung kann das Auswahlgremium entscheiden, alle Bewerbungen der Einrichtung vom Wettbewerb auszuschließen.

IV Wie wird gefördert?

Je Forschungsergebnis wird nur ein Einzelprojekt-Modul gefördert. Bearbeiten mehrere Einrichtungen ein Forschungsergebnis in Kooperation, soll die Einrichtung den Antrag stellen, welche Inhaber der Rechte des Forschungsergebnisses ist. Diese kann weitere am Validierungsvorhaben beteiligte Forschungseinrichtungen in den Unterauftrag nehmen.

Die Förderung nach der Richtlinie Validierungsförderung erfolgt beihilfefrei, das heißt, es sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten förderfähig. Die Vergabe von Fremdleistungen an Unternehmen ist zulässig. Auftragsforschung für Unternehmen sowie Kooperationsprojekte mit Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die im Rahmen von Validierungsprojekten erzielten Ergebnisse müssen frei zugänglich sein, das heißt, es darf nicht zugunsten konkreter Unternehmen validiert werden.

Das Testen einer Technologie bei einem Unternehmen ist möglich, sofern das Unternehmen dadurch keinen bevorzugten Zugang zur Nutzung der Technologie erhält.

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden EU-Strukturfondsmittel eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt 5 000 000 Euro.

Der Förderung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

V Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden **Projektskizzen**.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Projektskizzen sind in bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – online über das Förderportal der der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen (www.sab.sachsen.de).

Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 16. Februar 2023 und endet am 13. April 2023. Es zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Über die Projektskizzen entscheidet Ende April/Anfang Mai 2023 ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der die Projektskizze ergänzt.

Bei positiv abgeschlossenen Orientierungsvorhaben kann im Rahmen dieses Aufrufs bis spätestens 30. November 2023 noch eine auf diesem Orientierungsvorhaben aufbauende Projektskizze für ein Validierungsprojekt eingereicht werden, über die in einer weiteren Auswahlrunde im Wettbewerbsverfahren entschieden wird.

Während der Laufzeit der Projekte werden die Zuwendungsempfänger von der futureSAX GmbH durch Begleit-treffen (Einzel- und Gruppenformate) dabei unterstützt, eine Verwertungsplanung für die Projekte zu erstellen und mögliche Verwertungs- und/oder Kooperationspartner zu identifizieren sowie Kontakte und Austausch auf der futureSAX-Plattform herzustellen. Anfallende Fahrt- beziehungsweise Reisekosten werden nicht erstattet.

VI Formerfordernis

Das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – enthält die Aufforderung, der Projektskizze als Anlage eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese soll im Rahmen der Einreichung der Bewerbung als eigenständiges Dokument (zum Beispiel im WORD- oder im PDF-Format) in das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – hochgeladen werden. Die Projektbeschreibung darf einen Umfang von acht Seiten A4 nicht überschreiten und ist zwingend nach folgender Gliederung zu fertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen):

(Bei Orientierungsvorhaben bitte zu den Punkten 1 b), 1 c) und 2 b) die angestrebten Erkenntnisse sowie den zum Antragszeitpunkt vorhandenen Kenntnisstand angeben. Bei Ziffer 2 c) entfällt die Definition von Meilensteinen.)

1. Nachweis der Fördervoraussetzungen

- a) Beschreibung des Funktionsnachweises für das zu validierende Forschungsergebnis, der die generelle technische Machbarkeit oder die Wirksamkeit des Verfahrens beziehungsweise der Methode nachweist (proof of principle)
- b) Darstellung mindestens einer konkreten wirtschaftlich sinnvollen Anwendungsoption für die Nutzung des Forschungsergebnisses
- c) Darstellung der angestrebten Verwertungsform (zum Beispiel Übertragung oder Lizenzierung der Ergebnisse an bestehende Unternehmen, Ausgründung von Start-ups, Einbringung in ein gemeinsames FuE-Verbundprojekt mit finanzieller Beteiligung von Unternehmen)
- d) Darstellung des in das Projekt eingebundenen betriebswirtschaftlichen Sachverstands und der Marktexpertise für eine Bewertung von Zielkunden-gruppen, Marktgröße und Marktentwicklung, Wettbewerbern, Kosten und Preisgestaltung:
 - bei Mitgliedern des Projektteams personenkonkret

- bei gegebenenfalls eingebundenen Externen/ Dienstleistern (konkret benennen!)
- e) Darstellung der schutzrechtlichen Sicherung (schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse muss grundsätzlich geklärt sein, bereits bestehende Schutzrechte müssen dem Antragsteller die angestrebte Verwertung ermöglichen)

2. Projektdurchführung

- a) personenkonkrete Beschreibung der Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams
- b) Definition der Validierungsziele, die erreicht werden sollen, damit sich Industrie, Wirtschaft, Gründer mit eigenen Ressourcen engagieren beziehungsweise der gesellschaftliche Nutzen erwiesen ist (spezifisch, messbar und terminiert)
- c) konkrete Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte mit einem Überblick über den zeitlichen Ablauf (gegebenenfalls Balkenplan); Definition von mindestens einem Meilenstein mit Entscheidungskriterium zur Bewertung des Projektfortschritts (Terminierung des Meilensteins nicht später als zur Mitte der Projektlaufzeit)

3. Bedeutung des Projekts

- a) Innovationsgrad
Beschreibung des Forschungsergebnisses und dessen Einordnung in den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik: Welches Problem kann durch das Forschungsergebnis gelöst werden? Welche alternativen Ansätze/Lösungen existieren? Was ist der Vorteil gegenüber anderen Lösungen?
- b) Erfolgsaussichten für Verwertung, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial
 - i Aussagen zum Stand der Forschung
Welche noch offenen Fragestellungen sind mit der Validierung zu beantworten?
Wie groß sind die wesentlichen technologischen und wissenschaftlichen Erfolgsrisiken?
Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach Abschluss der Validierung noch weiter FuE betrieben werden muss?

- ii Aussagen zu weitergehenden Planungen für den Fall, dass mit dem Validierungsvorhaben die angestrebten Ergebnisse erreicht wurden
- iii Wie hoch wäre das potenzielle Marktvolumen? Welche wirtschaftlichen Risiken bestehen, zum Beispiel durch konkurrierende Lösungsansätze?
- iv Könnte eine Verwertung zu neuer Wertschöpfung (neuen Märkten), zur Schließung einer Lücke oder zum Ausbau bestehender Wertschöpfungsketten führen?
- c) Alleinstellung
Sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Antragstellung weitere Lösungen bekannt für das Problem, das mit dem Forschungsergebnis gelöst werden soll?
- d) Beitrag des Projekts zur Verbesserung von ökologischer Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

VII Bewertung

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet, wobei insgesamt bis zu 60 Wertungspunkte vergeben werden können:

- a) Innovationsgrad [10 Wertungspunkte möglich]
- b) Erfolgsaussichten für Verwertung, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial [24 Wertungspunkte insgesamt, davon gemäß Ziffer VI. Nummer 3 Buchstabe b Punkt i: 8, Punkt ii: 8, Punkt iii: 4 und Punkt iv: 4 Wertungspunkte]
- c) Alleinstellung [5 Wertungspunkte]
- d) Beitrag des Projekts zur Verbesserung von ökologischer Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft [8 Wertungspunkte]
- e) Einbindung betriebswirtschaftlicher Expertise [8 Wertungspunkte]
- f) Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams [5 Wertungspunkte]

Dresden, den 1. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 37 Technologie
Heike Hempel
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham“
Vom 12. Dezember 2022

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 5. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/1368/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20. Februar 2023 bis einschließlich 6. März 2023

bei der Gemeindeverwaltung Vierkirchen,
Melaue Nummer 54, 02894 Vierkirchen und
bei Stadtverwaltung Weißenberg,
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg

während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und

Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Ziel der vorliegenden Planung ist die Instandsetzung des vorhandenen, sich in einem ungünstigen Bauzustand befindlichen, für die Nutzung durch den motorisierten Verkehr bereits beschränkten Bauwerks (BW) 2 über das „Löbauer Wasser“. Gegenstand der Maßnahme ist zudem der anpassende Ausbau der S 112 südlich des Bauwerks. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sollen die Fahrbahnbreiten und Kurvenausrundungen optimiert werden, um dann an den vorhandenen Knotenpunkt S 112/S 111 anzuschließen. Über das Brückenbauwerk soll einseitig ein gemeinsamer Geh- und Radweg geführt werden.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie

ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelas-

sen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Leipzig, den 12. Dezember 2022

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“

Vom 21. Dezember 2022

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/984/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20. Februar 2023 bis einschließlich 6. März 2023

bei der Stadtverwaltung Lommatzsch,
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch und
bei der Stadtverwaltung Nossen,
Markt 31, 01683 Nossen

während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der geplante Ausbau der Staatsstraße S 85 südlich Lommatzsch stellt den Lückenschluss zwischen dem fertiggestellten Abschnitt der S 85 im Zuge der Südumfahrung Lommatzsch (S 32) und dem bereits planfestgestellten Abschnitt 3.2 der S 85 bei Mertitz dar. Die Straße wird auf einer Länge von 1.118 m grundhaft ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m (je Fahrstreifen 2,75 m + 0,50 m Randstreifen) zuzüglich beidseits 1,50 m Bankett. Auf der östlichen Seite wird ein straßenbegleitender asphaltierter Radweg im Zweirichtungsverkehr angebaut. In der Ortslage Lommatzsch wird zusätzlich ein 79 m langer gemeinsamer Geh-/Radweg als Anschluss an den bereits vorhandenen Weg errichtet. In diesem Bereich ist der Weg 3,00 m breit, außerorts 2,50 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett. Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf

dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) kann beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Dresden, den 21. Dezember 2022

Landesdirektion Sachsen
Carolin Schreck
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
bezüglich der Konditionierungsanlage
der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH in Freiberg
– Auslegung des Bescheides –**

Gz.: 44-8431/1026/1

Vom 24. Januar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat gegenüber der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, Schachtweg 6 in 09599 Freiberg, mit Datum vom 3. Januar 2023 eine nachträgliche Anordnung bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zur Konditionierung von Abfällen in Freiberg (Flurstück 2648/9 der Gemarkung Freiberg in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen) mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

1. Für den Weiterbetrieb der Konditionierungsanlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert für Gesamtstaub von 5 mg/m³.
2. Die Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe haben nach Bestandskraft dieser Entscheidung jährlich zu erfolgen.
3. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer

Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung vom

17. Februar 2023 bis einschließlich 2. März 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
aus.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 24. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der
Anlage zum Schreddern und der Anlage zur chemisch-physikalischen
Behandlung von Abfällen der Firma REMONDIS Industrie Service
Verwaltungs GmbH in Freiberg
– Auslegung des Bescheides –**

Gz.: 44-8431/502/1

Vom 25. Januar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat gegenüber der Firma REMONDIS Industrie Service Verwaltungs GmbH, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, mit Datum vom 6. Januar 2023 eine nachträgliche Anordnung bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zum Schreddern und der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in Freiberg (Flurstück 4279 der Gemarkung Freiberg in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen) mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

I.

Anlage zum Schreddern von gefährlichen Abfällen

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert für Gesamtstaub von 5 mg/m³.
2. Die Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe haben nach Bestandskraft dieser Entscheidung halbjährlich zu erfolgen.
3. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (I.2) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

II.

**Anlage zur chemisch-physikalischen
Behandlung von gefährlichen Abfällen**

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert von 5 mg/m³ für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff.
2. Die Messung für Chlorwasserstoff hat halbjährlich zu erfolgen.
3. Der Messplatz ist gemäß Nummer 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzurichten.
4. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.

5. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (II.2) innerhalb von zwölf Monaten nach jeder Messung vorzulegen.
6. Für den Weiterbetrieb der Anlage gelten ab dem 1. Juni 2026 folgende Grenzwerte:

Schwefelwasserstoff	15 g/h (Massenstrom) oder 3 mg/m ³ (Massenkonzentration)
Schwefeldioxyde	1,8 kg/h (Massenstrom) oder (Schwefeldioxyd 0,35 g/m (Massenkonzentration) und Schwefeltrioxyd)
7. Die Messungen für Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd haben alles drei Jahre zu erfolgen.
8. Der Messplatz ist gemäß Nummer 5.3.1 der TA Luft einzurichten.
9. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.
10. Ab dem 1. Juni 2026 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (II.7) innerhalb von zwölf Monaten nach jeder Messung vorzulegen.
11. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung vom

17. Februar 2023 bis einschließlich 2. März 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionschutz, Zimmer 517, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
aus.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 es in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3

des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 25. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 6. Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Gz.: 20-2217/37/11

Vom 27. Januar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. Januar 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 25. November 2022 beschlossene Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 27. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Roth
Referatsleiter

Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

Vom 25. November 2022

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 25. November 2022 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABl. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 26. November 2021 (SächsABl. 2022 S. 331, 332), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1, 2)

a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2022 in l/s	Jahr 2023 in l/s	Jahr 2024 in l/s
Trinkwasser zweckverband Mittleres Erzgebirge	129,50	129,50	129,50
Wasserzweckverband Freiberg	235,00	235,50	235,50
davon Trinkwasser	37,50	37,50	37,50
davon Rohwasser	197,50	198,00	198,00

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau- Glauchau	210,81	206,84	202,63
Zweckverband „Kommunale Was- serversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgs- vorland“	135,00	135,00	136,30
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	221,00	220,00	218,50
Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge	128,00	125,00	118,80
Regional-Wasser/Ab- wasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	273,70	270,53	270,53
Stadt Chemnitz	398,00*)	397,00*)	396,00*)
Summe Trinkwasser	1.533,51	1.521,37	1.509,76

b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2022 in l/s	Jahr 2023 in l/s	Jahr 2024 in l/s
eins energie in sach- sen GmbH & Co. KG	398,00*)	397,00*)	396,00*)

*) unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 25. November 2022

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide

Vom 30. Januar 2023

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16. Januar 2023 (Az.110/So/093.4-090/310/100) auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide wie folgt entschieden:

1. Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau am 7. Dezember 2022 und vom Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide am 13. Dezember 2022 beschlossene Neu-

fassung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide wird gemäß § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

2. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 30. Januar 2023

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, schließen die Große Kreisstadt Torgau und die Gemeinde Dreiheide die nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Große Kreisstadt Torgau – im folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Dreiheide – im folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2

Allgemeine Beratung

(1) Die erfüllende Gemeinde berät und unterstützt die beteiligte Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die beteiligte Gemeinde ist verpflichtet, die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zu unterstützen.

(2) Die erfüllende Gemeinde und die beteiligte Gemeinde verpflichten sich, einen intensiven Informationsaustausch zu pflegen und alle die Verwaltungsgemeinschaft interessierenden Probleme bei der Erledigung der Aufgaben gemeinsam zu erörtern. Derartige Informationsgespräche können von jeder Gemeinde angeregt werden.

§ 3

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen;
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 4

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde;
2. Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
3. Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 5

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Große Kreisstadt Torgau	5 weitere Vertreter
die Gemeinde Dreiheide	3 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Dreiheide.

§ 6

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

(2) Zur Erörterung von allen die Verwaltungsgemeinschaft betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse findet mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Gemeinschaftsausschusses statt.

§ 7
Deckung des Finanzbedarfs der
Verwaltungsgemeinschaft

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der erfüllenden Gemeinde für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 wird von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

(2) Die Höhe der Umlage wird für das Jahr 2023 mit 291.420,68 € vereinbart.
Im Jahr 2023 erfolgt eine Evaluierung und Neufestsetzung der Umlage.

(3) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von der beteiligten Gemeinde auf die erfüllende Gemeinde nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 übertragenen weiteren Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(4) Soweit Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde übergehen oder ihr übertragen werden, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

Torgau, den 12. Dezember 2022

Simon
Oberbürgermeister

Dreiheide, den 19. Dezember 2022

Niejaki
Bürgermeisterin

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

(6) Die Gemeinden erklären sich bereit, als Hausbank für den Zahlungsverkehr die Sparkasse Leipzig und/oder die Leipziger Volksbank eG zu nutzen.

§ 8
Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9
Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 19.09.2017 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. Februar 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 